

Bestimmungen in Nr. 1 Abs. 2 und 3 auch für das Rechnungsjahr 1955.

2. Für den rechnungsmäßigen Nachweis der persönlichen Verwaltungsausgaben, die mit Hilfe des Lochkartenverfahrens gezahlt werden, gelten neben den Bestimmungen der RKO (PrKO) und RRO die dem Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau, der Staatskanzlei, der Ministerien und des Rechnungshofs vom 26. Februar 1954 - II Ka. 3800/54 - als Anlage beigefügten vorläufigen Bestimmungen für die Anweisung, Zahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Dienst- und Versorgungsbezüge im Lochkartenverfahren - LBB - (MBL. Sp. 138).

3. a) Bei größeren Baumaßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckt, ist vom Rechnungsjahr 1955 an, abweichend von Ziffer 1 Abs. 3 der Rundverfügung des Rechnungshofs vom 8. Oktober 1949 - MBL. Sp. 587 - in der Regel für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr im Zusammenhang Rechnung zu legen (§ 5 Abs. 2 RRO). Um dies zu ermöglichen, sind für alle größeren Bauvorhaben, die im Rechnungsjahr 1955 nicht abgeschlossen werden, getrennte Titelbücher für mehrere Rechnungsjahre einzurichten.

b) Der Rechnungshof erinnert daran, daß für die bei den sachlichen Verwaltungsausgaben nachzuweisenden Bauausgaben (Titel J4/205) besondere, von den übrigen Sachausgaben getrennte Titelbücher einzurichten sind (vgl. Ziffer 3 der Rundverfügung des Rechnungshofs vom 24. Februar 1953 - MBL. Sp. 139 -).

4. Sind die Einnahmen und Ausgaben mehrerer Behörden oder Dienststellen in einem Kapitel veranschlagt und bewirtschaftet, diese Stellen die Haushaltsmittel auf Grund von Kassenanschlägen, so sind die Einnahmen und Ausgaben jeder Behörde oder Dienststelle in einem besonderen Buchungsabschnitt nachzuweisen. Die in Ziffer 5 der Rundverfügung vom 24. Februar 1953 bereits für die Gesundheitsämter, Polizeiämter und Katasterämter sowie für die Hochbau- und Straßenverwaltung und die Staatshäfen getroffene Regelung wird hierdurch auf alle Behörden und Dienststellen ausgedehnt.

5. a) Vom 1. April 1955 an ist über das Vermögen des Landes nach näherer Vorschrift der in Kürze ergehenden Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Landes Rechnung zu legen. Zur Abstimmung der durch haushaltsmäßige Zahlungen entstehenden Zu- und Abgänge des Vermögens und der Schulden mit den vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben haben die Kassen folgendermaßen zu verfahren:

Sind bei Titeln der Geldrechnung vermögenswirksame Haushaltseinnahmen oder -ausgaben zu buchen, so sind unter Beachtung der Ausnahmen unter b) die Titelbücher in der Einnahme oder Ausgabe um eine Spalte „Davon vermögenswirksam“ zu erweitern. In diesen Spalten sind die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben nachrichtlich einzutragen. Enthalten Titel oder Buchungsabschnitte nur vermögenswirksame Einnahmen oder Ausgaben, so genügt die Eintragung der Summe des Titels oder des Buchungsabschnittes in dieser Spalte.

Werden Titelbücher mit Längsspalten für mehrere Titel oder Buchungsabschnitte geführt, so genügt die Zusatzspalte bei den Titeln oder Buchungsabschnitten, die zugleich vermögenswirksame und vermögensunwirksame Eintragungen enthalten.

b) Unter Bezugnahme auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 11. Dezember 1954 - III Schu - 26271/54 - (MBL. Sp. 1093) in Verbindung mit dem diesem Runderlaß als Anlage beigefügten Vermögensgruppenplan wird darauf hingewiesen, daß die Sachen im Gemeingebrauch (Straßen, Wasserstraßen, Brücken usw.), die beweglichen Sachen des Verwaltungsvermögens (Inventar, Bücherbestände usw.) und die unbeweglichen Sachen, die unmittelbar den Zwecken der Verwaltung oder unmittelbar den Zwecken der Anstalten oder Einrichtungen des Landes dienen, nicht in die Vermögensrechnung aufzunehmen sind. Bei Titeln, deren Einnahmen und Ausgaben sich auf Sachen im Gemeingebrauch oder Verwaltungsvermögen beziehen, entfallen daher besondere Spalten „Davon vermögenswirksam“. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der mittelbewirtschaftenden Stellen einzuholen.

6. Die Vorschriften des § 62 Abs. 2 RKO und des § 57 Abs. 3 PrKO, wonach unter der Überschrift jedes im Titelbuch einzutragenden Abschnittes die Haushaltsbeträge sowie die nach der

vorjährigen Rechnung verbliebenen Haushaltsreste und Vorgriffe einzutragen sind, wird in Erinnerung gebracht.

An alle staatlichen Verwaltungsdienststellen, alle staatlichen Kassen sowie alle Kassen der Selbstverwaltungskörperschaften, die den rechnungsmäßigen Nachweis über staatliche Einnahmen und Ausgaben führen.

Zehnte Bekanntmachung der Wildschadensausgleichkasse für den Regierungsbezirk Pfalz

Betr.: Ausgleich der Schwarzwildschäden im Jagdjahr 1954.

1. Die von den Gemeinden bzw. Jagdgenossenschaften im Laufe des Jagdjahres 1954 (1. 4. 1954 bis 31. 3. 1955) gemachten Aufwendungen für Schwarzwildschäden an Grundstücken, die zu einem verpachteten oder durch aufgestellte Jäger genutzten gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören oder an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert sind, hat die zuständige Gemeindeverwaltung bzw. Jagdgenossenschaft unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Anmeldungen der Geschädigten und Festsetzung des Schadens) nach der Zehnten Landesverordnung (Wildschadensverfahrensordnung vom 23. 7. 1951 GVBl. 1951 Seite 167) und § 12 der Satzung der Wildschadensausgleichkasse schriftlich bis zum 30. April 1955 anzumelden.

Zuständig zur Anmeldung ist die Gemeinde bzw. Jagdgenossenschaft, zu deren Jagdbezirk die Grundstücke gehören, auf denen die Schäden entstanden sind.

Ist der Wildschadensersatz vom Pächter geleistet, so hat er dem Verpächter (der Gemeinde bzw. Jagdgenossenschaft) die zur Anspruchsanmeldung erforderlichen Mitteilungen und Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln. Die Gemeinde bzw. Jagdgenossenschaft hat die auf den Erstattungsantrag von der Wildschadensausgleichkasse erhaltene Vergütung unter Verrechnung seines Umlagebeitrages an den Jagdpächter abzuführen (§ 12 der Satzung der Wildschadensausgleichkasse und § 6 der Verordnung vom 21. 2. 1938, RGBl. I S. 228).

2. Schwarzwildschäden an Grundstücken, die von einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk an einen Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat der Jagdausübungsberechtigte, unter Vorlage der unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen, zur anteiligen Erstattung ebenfalls bis 30. 4. 1955 anzumelden.

3. Die Anmeldungen sind an den Vorstand der Wildschadensausgleichkasse für den Regierungsbezirk Pfalz in Bad Dürkheim zu richten.

4. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Anmeldungen, die nach dem 30. April 1955 eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bad Dürkheim, den 15. Januar 1955.

Der Vorstand
der Wildschadensausgleichkasse
für den Regierungsbezirk Pfalz

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Rockenhausen/Pfalz

Betrifft: Naturschutz und Landschaftspflege; hier: Eintragung von Naturdenkmälern in das Naturdenkmälerebuch des Landkreises Rockenhausen.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung der Pfalz als höherer Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Rockenhausen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maß-

nahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmal's gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Bezirksregierung der Pfalz in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmälbuch	Bezeichnung Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-, Gemeinde-, Orts-, bezirk-, Gemarkung-, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000 Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr.; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten. (Himmelsrichtung, Entfernungen und dergl.)
41	Plätschbrunnen	Rehborn	Plan Nr. 1196 Gemeinde Rehborn, Gewanne am Plätschbrunnen	Landstraße I. Ordnung Rehborn-Odernheim, 500 m vom Ortsausgang Rehborn rechts
42	Schillerstein	Duchroth-Oberhausen	Plan Nr. 551 Gemeinde Duchroth-Oberhausen	An der Landstraße Duchroth-Odernheim a. Gl., 50 m v. der Gemarkungsgrenze Duchroth-Odernheim
43	Pavillon Wittelsbach	Imsbach	Meßtischblatt 6413 Staatsforst-ärarverwaltung Rheinland-Pfalz Gewanne Kupferberg	600 m nördlich von Imsbach

Rockenhausen, den 30. November 1954.

Landratsamt
als untere Naturschutzbehörde

Buch- und Zeitschriftenbesprechungen

Die besprochenen Bücher sind Neueingänge bei der Bücherei.

Deutsches Verwaltungsblatt — Heft 1 vom 1. Januar 1955

Aus dem Inhalt:

- Dr. L. Gebhard: Probleme der Verwaltungsvereinfachung.
Dr. F. Morstein-Marx: Grundsätzliche Erwägungen über die Zukunft des Berufsbeamtentums. Betrachtungen.
Dr. Werner: Staatsrechtslehre in Tübingen.
H.-C. Roedenbeck: Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Berlin im ersten Halbjahr 1954.
Rechtsprechung.

Deutsches Verwaltungsblatt — Heft 2 vom 15. Januar 1955

Aus dem Inhalt:

- Dr. L. Neundörfer: Die Landkreise im Strukturwandel unserer Zeit.
Dr. W. Weber: Die Entschädigungspflicht bei Naturschutzmaßnahmen.
Dr. G. Kleinsimon: Zur Rechtslage des Vermögens öffentlich-rechtlicher juristischer Personen des Reichsrechts mit Sitz in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik, des Landes Berlin und der DDR.
Dr. W. Jellinek: Zuständigkeit des früheren Reichsinnenministers zur Erlassung von Verwaltungsakten und das Grundgesetz.
Herderhorst: Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Bremen im ersten Halbjahr 1954.
Rechtsprechung.

Deutsches Verwaltungsblatt — Heft 3 vom 1. Februar 1955

Aus dem Inhalt:

- Dr. Werner: Die Grenzen eines Richtergesetzes.
Dr. E. Geib: Gedanken zum Richterrahmengesetz.
Dr. F. Walter: Das Rechtsschutzbedürfnis für die Bewilligung des Armenrechts im Verwaltungsstreitverfahren. Betrachtungen.
Dr. E. Kern: Die Entwicklung des Bundesrechts im zweiten Halbjahr 1954.
Rechtsprechung.

Die öffentliche Verwaltung — Heft 1 vom Januar 1955

Aus dem Inhalt:

- K. M. Hettlage: Finanzpolitik und Finanzrecht. Grundsätzliche Überlegungen zur Neuordnung des Bundesfinanzrechts (I).
H. G. Dahlgrün: Die verfassungsmäßigen Voraussetzungen einer Reform des staatlichen Haushaltsrechts.
S. Bühling: Die Neugliederung Mitteldeutschlands bei der Wiedervereinigung. Bemerkungen zum gleichnamigen Buch von Dr. Werner Münchheimer.
H. Kreuzer: Das öffentliche Recht in Berlin. Die besondere staatsrechtliche Situation und die Rechtsentwicklung von 1945 bis 1953. Landesbericht Niedersachsen.
Aus der Bundesgesetzgebung.
Rechtsprechung.

Die öffentliche Verwaltung — Heft 2 vom 20. Januar 1955

Aus dem Inhalt:

- K. M. Hettlage: Finanzpolitik und Finanzrecht. Grundsätzliche Überlegungen zur Neuordnung des Bundesfinanzrechts (Schluß).
P. Hüchtern: Muß die Finanzreform scheitern?
O. Kollmann: Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit.
H.-J. Becker: Nochmals: Zur Frage der Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen aus Polen. Ergänzung zur Studie von Geilke in Heft 18/54.
H. Kreuzer: Das öffentliche Recht in Berlin. Die besondere staatsrechtliche Situation und die Rechtsentwicklung von 1945 bis 1953 (II).
Landesbericht Niedersachsen (Schluß).
Rechtsprechung.

Verwaltungskunde — Heft 1 vom Januar 1955

Aus dem Inhalt:

- Daß wir uns in Respekt begegnen!
Staatsrecht und Verwaltungsrecht.
Von den Aufgaben der Gesundheitspolizei.
Was versteht man eigentlich unter Verwaltungsstrafe?
Die Gemeindeverbände und ihre Aufgaben
Wie wird die Grundsteuer berechnet?
Was mag das nun wieder bedeuten?
Kann ein Beamter ohne weiteres versetzt werden?
Das Grundbuchamt im Dienste der Volkswirtschaft.
Hilfeleistung durch Zivilpersonen in rechtlicher Betrachtung.
Die neue Sozialgerichtsbarkeit.
Jugendzeit im Paragrafenwald.
Vom Wert des Geldes.
Wir lasen für Sie.

Schäfer: Forstkriminalistik. 96 Seiten. 12 Abbildungen. Broschiert. DM 4.80. (Kriminalistik, Verlag für kriminalistische Fachliteratur, Hamburg I.)

Die erste zusammenfassende Darstellung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und kriminaltechnischer Erfahrungen im Kampf gegen Forstfrevel mit dem Ziele einer Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Forst- und Polizeibeamten, Waldbesitzern, Jagdaufsehern und Waldhütern.

Franz: Amtsreden des Bürgermeisters. 1954. Ganzleinen. 288 Seiten. Preis DM 7.80. (Kommunalschriften-Verlag J. Jehle, München.)

Das Buch bringt Ausführungen zur Planung und Vorbereitung offizieller Veranstaltungen, zu den Grundsätzen der Versammlungsleitung, zur Technik der Ansprache und zum Schriftverkehr der Gemeinde bei besonderen Anlässen. Für 70 verschiedene Gelegenheiten, die im Leben der Gemeinde vorkommen können, sind Musterreden enthalten, die die Vorbereitung erleichtern, Beispiel und Vorschlag sein sollen, aber eigenes Nachdenken nicht ersparen.

Girnth: Chaos oder Ordnung? Alarm im westdeutschen Verkehr. 1954. 115 Seiten. Broschiert. DM 4.30. (Athenäum-Verlag, Bonn.)

Flüssig im Stil, lebendig in der Darstellung und klar im Urteil weist der Verfasser die wichtigsten Schwierigkeiten auf, die der erstrebten Ordnung im westdeutschen Verkehrswesen entgegenstehen. Dabei vergleicht er in einer für die Debatte über die Verkehrsgesetze fruchtbaren Weise deutsche und ausländische Wege und Auswege.

Tabellen zur Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst. 16. Auflage. Stand vom 15. 10. 1954. (Gültig ab 1. 7. 1954.) 160 Seiten auf Karton im Format DIN A 5. Preis DM 7.50. (Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München 5, Rumfordstraße 34.)

Durch den Tarifvertrag vom 10. 9. 1954 und den dazu ergangenen Zusatzvertrag wurden die Grundvergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst um einen Steigerungsbetrag erhöht und das Lebensalter für die Gewährung der vollen Grundvergütung von 26 auf 24 Jahre herabgesetzt. Für die Vergütungsgruppe VII bis X wurde außerdem eine Erhöhung von DM 3.— bzw. 6.— festgelegt. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend ab 1. 7. 1954 in Kraft.